

**Bericht über die Prüfung
des Zwischenabschlusses zum 31. Juli 2020**

**TIMBERFARM Trading GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 31 - 40210 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsauftrag	1
2.	Grundsätzliche Feststellungen zur Lagebeurteilung	2
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.2	Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft	3
2.3	Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft	3
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3.1	Gegenstand der Prüfung	4
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
4.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2	Zwischenabschluss	7
4.2	Gesamtaussage des Zwischenabschlusses	8
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Zwischenabschlusses	8
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
4.2.3	Aufgliederungen und Erläuterungen	9
4.3	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
4.3.1	Vermögenslage und Kapitalstruktur	9
4.3.2	Finanzlage	11
4.3.3	Ertragslage	12
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Bilanz zum 31. Juli 2020

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2020

Anlage 3: Anhang für den Zwischenbericht zum 31. Juli 2020

Anlage 4: Lagebericht

Anlage 5: Kapitalflussrechnung

Anlage 6: Eigenkapitalveränderungsrechnung

Anlage 7: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage 8: Rechtliche Verhältnisse

Anlage 9: Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

- 1. Bilanz
 - 1.1 Aktiva
 - A. Umlaufvermögen
 - 1.2 Passiva
 - A. Eigenkapital
 - B. Rückstellungen
 - C. Verbindlichkeiten
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage 10: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017

1. Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung vom 25.05.2020 der

TIMBERFARM Trading GmbH,

Düsseldorf

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für den Zwischenabschluss vom 6. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Geschäftsführer der Gesellschaft, den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch eine Prüfungspflicht aus Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019.

Erwartungsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 9 beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Zwischenabschlusses zum 31. Juli 2020.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. unserer Berufssatzung entgegen. Wir bestätigen unsere Unabhängigkeit gemäß § 321 Abs. 4a HGB.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Juni bis November 2020 in unseren Büroräumen durchgeführt und am 12. November 2020 abgeschlossen.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Unserem Bericht haben wir den geprüften Zwischenabschluss zum 31. Juli 2020, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie Anhang (Anlage 3) und den Lagebericht (Anlage 4) beigelegt. Weiterhin sind die Kapitalflussrechnung (Anlage 5) und die Eigenkapitalveränderungsrechnung (Anlage 6) beigelegt.

Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 8 dargestellt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 9.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 10 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lagebeurteilung

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Zwischenabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Zwischenabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Zwischenabschluss und den Lagebericht, sowie alle Unterlagen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Vorstand im Zwischenabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

2.2 Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

1. Die TIMBERFARM Trading GmbH wurde im Jahr 2020 gegründet. Die Gesellschaft plant mittels Ausgabe von Anleihen zusätzliches Kapital für die Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit aufzunehmen.
2. Das Anlageziel der TIMBERFARM Trading GmbH besteht darin, das eingeworbene Kapital für den Handel mit Rohkautschuk zu verwenden, so dass die Gesellschaft aus diesen Erträgen die Zinsen an ihre Anleger zahlen kann.
3. Die TIMBERFARM Trading GmbH hat ihre Geschäftstätigkeit am 14. Januar 2020 begonnen. Plangemäß wird regelmäßig Rohkautschuk eingekauft und wieder verkauft.
4. Die Vermögenslage der TIMBERFARM Trading GmbH wird im Berichtszeitraum durch eine Bilanzsumme von Euro 2.178.938,71 geprägt. Auf der Aktivseite stellen die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Euro 1.519.110,80) und die geleisteten Anzahlungen auf Vorräte (Euro 609.983,63) die wesentlichen Bilanzposten dar. Im Berichtszeitraum fielen an Gründungskosten im Wesentlichen Aufwendungen für Rechts- und Steuerberatung an; der Zwischenabschluss vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von Euro 43.444,47.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsleitung im Zwischenabschluss und im Lagebericht sowie die dort dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage halten wir für zutreffend.

2.3 Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der TIMBERFARM Trading GmbH im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

Grundsätzlich besteht für die Gesellschaft die Möglichkeit, an einem wachsenden Markt für Rohkautschuk zu partizipieren. Dabei lassen sich insbesondere die Auswirkungen der COVID 19-Pandemie allerdings nicht abschätzen; insoweit wird von der Geschäftsführung keine Prognose abgegeben.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Zwischenabschluss, die Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Zwischenabschluss ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Zwischenabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Zwischenabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit dem Vorstand zugesichert werden kann.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Zwischenabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

- Die größten Positionen des Umlaufvermögens stellen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die Anzahlungen auf das Vorratsvermögen dar. Diese wurden von uns geprüft.
- Die Bankguthaben wurden durch uns geprüft.
- Auf der Passivseite bilden die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern die größte Position und wurden durch uns geprüft.

- Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde die korrekte Abgrenzung der Umsatzerlöse geprüft.

Bestätigungen Dritter wurden wie folgt und nach folgenden Kriterien eingeholt:

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung am 12. November 2020 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Zwischenabschluss zum 31. Juli 2020 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Wir sind bei unserer Prüfung von der durch die Gesellschaft zum 06.01.2020 erstellten Eröffnungsbilanz ausgegangen. Die Werte in der Eröffnungsbilanz haben wir geprüft.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist numerisch geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr den gesetzlichen Anforderungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung und im Zwischenabschluss.

Die Finanzbuchhaltung wird von der Stüttgen & Partner mbB, Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte, über das Finanzbuchhaltungssystem "DATEV-Rechnungswesen", Version 8.26 bearbeitet.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Zwischenabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Zwischenabschluss zum 31. Juli 2020 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der TIMBERFARM Trading GmbH für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet, wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Kapitalflussrechnung stellt die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode dar und entspricht den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21).

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Zwischenabschluss. Die Eigenkapitalveränderungsrechnung für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 wurde ordnungsgemäß aus dem Zwischenabschluss zum 31. Juli 2020 sowie der zugrundeliegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

4.2 Gesamtaussage des Zwischenabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Zwischenabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Zwischenabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir wie folgt:

- Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Zwischenabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang. Ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht würde nur zu einer Wiederholung führen.

4.2.3 Aufgliederungen und Erläuterungen

§ 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Zwischenabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.

Eine detaillierte Aufgliederung und Erläuterung der Einzelposten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist diesem Bericht als Anlage 9 beigefügt. Auf diese Erläuterung wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

Die Vermögenslage und die Kapitalstruktur für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2020 stellt sich wie folgt dar. Da die nachfolgende Tabelle auf TEuro basiert, kann es bei einzelnen Angaben zu Rundungsdifferenzen kommen.

	Bilanz zum 31.07.2020	
	TEuro	%
AKTIVA		
Vorräte	610,0	28,0
Forderungen	1.413,1	64,9
Sonstige Vermögensgegenstände	106,0	4,9
Flüssige Mittel/Wertpapiere	49,8	2,3
Summe Aktiva	2.178,9	100,0

Die TIMBERFARM Trading GmbH weist zum Ende dieses Zwischenabschlusses eine Bilanzsumme von TEuro 2.178,9 auf. Die dominierenden Posten sind hierbei die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (TEuro 1.413,1) sowie die geleisteten Anzahlungen auf Vorräte in Höhe von TEuro 610,0. Die Gesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit am 14. Januar 2020 begonnen.

	Bilanz zum 31.07.2020	
	TEuro	%
PASSIVA		
Eigenkapital	143,4	6,6
Rückstellungen	24,9	1,1
Anleihen	330,0	15,1
Lieferverbindlichkeiten	67,7	3,1
Sonstige Verbindlichkeiten	1.612,9	74,0
Summe Passiva	2.178,9	100,0

Das Eigenkapital der Gesellschaft (TEuro 143,4) umfasst das Stammkapital in Höhe von TEuro 100,0 sowie den Jahresüberschuss von TEuro 43,4. Die Eigenkapitalquote beläuft sich zum Stichtag 31.07.2020 auf 6,6 %.

Die ausgewiesenen Rückstellungen (TEuro 24,9) betreffen im Wesentlichen Steuerrückstellungen sowie Rückstellungen für den Zwischenabschluss und dessen Prüfung.

Bei den Anleihen (TEuro 330,0) handelt es sich um Inhaber-Teilschuldverschreibungen (§§ 793 ff. BGB) mit fester Laufzeit, fester Verzinsung und Rückzahlung von 100 % des Nennbetrags.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (TEuro 1.612,9) beinhalten Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Alleingesellschafterin in Höhe von TEuro 1.590,0.

4.3.2 Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung, welche die Zahlungsmittelflüsse nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des vom Deutschen Standardisierungsrat DSR erarbeiteten Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) entspricht.

Der Finanzmittelfonds definiert sich aus Guthaben bei Kreditinstituten. Zum 31.07.2020 beläuft sich der Finanzmittelfonds auf Euro 49.844,28.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit geht aus vom Jahresüberschuss (Euro 43.444,47) erhöht um die nicht liquiditätswirksame Zunahme der sonstigen Rückstellungen (Euro 10.800,00) als Brutto-Cashflow (Euro 54.244,5). Die Zunahme der geleisteten Anzahlungen unter den Vorräten um Euro 609.983,63 sowie die Zunahme der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um Euro 1.519.110,80 bindet Kapital und beeinflusst den operativen Cashflow negativ. In Summe ist der operative Cashflow in Höhe von Euro 1.957.861,09 negativ.

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit beläuft sich zum Stichtag 31.07.2020 auf Euro 0,00. Hier ergaben sich keine Geschäftsvorfälle.

Zum 31.07.2020 beläuft sich der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auf Euro + 2.007.705,37. Hierin enthalten ist insbesondere die Einzahlung des Stammkapitals im Rahmen der Gründung der Gesellschaft (Euro 100.000,00) sowie die Ausgabe von Anleihen (Euro 330.000,00) und die Aufnahme von sieben Einzeldarlehen bei der Muttergesellschaft (zusammen Euro 1.590.000,00).

Zu weiteren Einzelheiten der Finanzlage wird auf die Konzernkapitalflussrechnung in Anlage 5 verwiesen.

4.3.3 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Erfolgsrechnung für den Zwischenabschluss vom 6. Januar 2020 bis 31.07.2020 zeigt folgendes Bild der Ertragslage.

Da die nachfolgende Tabelle auf TEuro basiert, kann es bei einzelnen Angaben zu Rundungsdifferenzen kommen.

	06.01.2020 bis 31.07.2020 TEuro
Umsatzerlöse	2.049,5
Gesamtleistung	2.049,5
Sonstige betriebliche Erträge	0,3
Erträge gesamt	2.049,8
Materialaufwand	1.820,7
Personalaufwand	72,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	86,8
Finanzaufwand	12,3
EE-Steuern	14,1
Aufwendungen gesamt	2.006,4
<u>Jahresergebnis</u>	<u>43,4</u>

Durch die Tätigkeit als Handelsgesellschaft dominiert unter den Aufwandspositionen der Materialaufwand. Dieser erreicht 88,8 % der Gesamtleistung.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEuro 86,8) sind im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEuro 60,5 enthalten. Diese resultieren überwiegend aus Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Prospekterstellung.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 12. November 2020 dem als Anlagen 1 bis 6 beigefügten Zwischenabschluss der TIMBERFARM Trading GmbH, Düsseldorf, zum 31. Juli 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die TIMBERFARM Trading GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Zwischenabschluss der TIMBERFARM Trading GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Juli 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020, dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung auf den 31. Juli 2020 – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der TIMBERFARM Trading GmbH für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Zwischenabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Juli 2020 sowie ihrer Ertragslage für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Zwischenabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Zwischenabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Zwischenabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Zwischenabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Zwischenabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen

Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Zwischenabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Zwischenabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Zwischenabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Zwischenabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit

dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Zwischenabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Zwischenabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

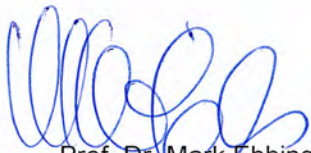
Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Zwischenabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Wuppertal, den 12. November 2020

Hermann, Ebbinghaus & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Mark Ebbinghaus
Wirtschaftsprüfer



Marcel Osenroth
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

BILANZ

zum 31. Juli 2020

TIMBERFARM Trading GmbH

Düsseldorf

AKTIVA		PASSIVA	
	Euro	Euro	Euro
A. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
I. Vorräte		I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00
1. geleistete Anzahlungen		II. Jahresüberschuss	43.444,47
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		B. Rückstellungen	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.413.096,17	1. Steuerrückstellungen	14.134,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>106.014,63</u>	2. sonstige Rückstellungen	<u>10.800,00</u>
	1.519.110,80		24.934,00
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	49.844,28	C. Verbindlichkeiten	
		1. Anleihen	330.000,00
		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	67.683,57
		3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.612.876,67</u>
		- davon aus Steuern Euro 9.011,40	2.010.560,24
		- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 1.735,16	
			<u>2.178.938,71</u>
			<u>2.178.938,71</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für die Zeit vom

06.01.2020 bis 31.07.2020

TIMBERFARM Trading GmbH

	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse		<u>2.049.535,34</u>
2. Gesamtleistung		2.049.535,34
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		289,15
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung Euro 0,55		
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		1.820.650,01
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	61.460,00	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>11.012,58</u>	72.472,58
- davon für Altersversorgung Euro 875,00		
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	555,00	
b) Werbe- und Reisekosten	1.140,15	
c) verschiedene betriebliche Kosten	73.787,09	
d) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>11.346,56</u>	86.828,80
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung Euro 11.346,56		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		12.294,63
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>14.134,00</u>
9. Ergebnis nach Steuern		43.444,47
10. Jahresüberschuss		<u><u>43.444,47</u></u>

Anhang für den Zwischenabschluss zum 31.07.2020

1. Allgemeine Angaben zum Zwischenabschluss

Die TIMBERFARM Trading GmbH, Düsseldorf, ist eine kleine Gesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB.

Die allgemeinen Vorschriften der §§ 238 bis 263 HGB für alle Kaufleute sowie die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 ff. HGB wurden beachtet. Die größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 274a und § 288 HGB wurden zum Teil in Anspruch genommen.

Pflichtangaben zur Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder zum Anhang sind, soweit zulässig, wahlweise in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang aufgeführt.

Ausgangspunkt für diesen Zwischenabschluss war die Eröffnungsbilanz vom 06.01.2020.

2. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	TIMBERFARM Trading GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Düsseldorf
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Düsseldorf
Register-Nr.:	88700

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und die Bewertung wurden nach den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften der §§ 246 bis 256 HGB unter Berücksichtigung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 265 bis 383 HGB) vorgenommen.

Im Einzelnen wurde wie folgt verfahren:

Die geleisteten Anzahlungen entfallen auf Zahlungen für den Einkauf von Rohkautschuk und anderen Rohstoffen. Die Bewertung erfolgte mit dem Nennwert. Zahlungen in fremder Währung wurden mit dem Devisenkassamittelkurs bewertet.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bewertet.

Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgte zum Nominalwert.

Die Rückstellungen tragen den erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in angemessenem Umfang Rechnung. Die Bewertung erfolgte in der Höhe, die nach vernünftiger kaufmännischer Bewertung notwendig ist.

Die TIMBERFARM Trading GmbH hat Inhaber-Teilschuldverschreibungen (§§ 793 ff. BGB) mit fester Laufzeit, fester Verzinsung und Rückzahlung von 100 % des Nennbetrags, ausgegeben. Die Anleger nehmen nicht am Gewinn- und Verlust der Emittentin teil. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem „Ausgabetag“, dem 1. April 2020 bis zum 31. Dezember 2030 jeweils nachträglich am 1. Januar eines Jahres mit nominal 6,75 % p.a verzinst.

Soweit es nicht bereits durch ordentliche bzw. außerordentliche Kündigungen zu einer früheren Rückzahlung kommt, werden die Teilschuldverschreibungen am 1. Januar 2031 zur Rückzahlung fällig. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die vom kündigenden Anleger gehaltenen Teilschuldverschreibungen am ersten Tag nach dem Eingang der wirksamen außerordentlichen Kündigung zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt. Im Fall einer ordentlichen Kündigung werden die vom kündigenden Anleger gehaltenen Teilschuldverschreibungen am ersten Tag nach dem Ablauf der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Rückzahlung fällig und zu 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt.

Die Teilschuldverschreibungen können während der Laufzeit vom Anleger mit einer dreimonatigen Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2022, ordentlich gekündigt werden.

Die erhaltenen Anzahlungen und die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Die erhaltenen Anzahlungen in fremder Währung wurden mit dem Devisenkassamittelkurs bewertet.

4. Angaben zur Bilanz

Eigenkapital

Das Stammkapital in Höhe von € 100.000,00 ist vollständig eingezahlt.

Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt € 330.0000,00.

Gegenüber der Alleingesellschafterin, der Timberfarm GmbH, bestehen zum 31.07.2020 in Höhe von € 1.590.000,00 Darlehensverbindlichkeiten, die ab dem 01.06.2020 bzw. ab der Auszahlung mit 5,00 % p.a. verzinst werden. Sicherheiten für die Darlehensverbindlichkeiten wurden nicht bestellt.

Die Darlehensgläubigerin hat gegenüber der TIMBERFARM Trading GmbH hinsichtlich ihrer Darlehensforderungen den Rangrücktritt erklärt.

5. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigte im Zwischenabschlusszeitraum einen Arbeitnehmer.

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist, Herr Maximilian Breidenstein, der von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Der Gesellschaftsvertrag der TIMBERFARM Trading GmbH datiert vom 06.01.2020.

Düsseldorf, den 29.10.2020

Maximilian Breidenstein
TIMBERFARM Trading GmbH

TIMBERARM Trading GmbH, Düsseldorf

Lagebericht für den Zwischenabschluss zum 31.07.2020

1. Grundlagen des Unternehmens

a. Geschäftsmodell

Die TIMBERFARM Trading GmbH wurde im Jahr 2020 gegründet. Die Gesellschaft plant mittels Ausgabe von Anleihen zusätzliches Kapital für die Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit aufzunehmen.

Das Anlageziel der TIMBERFARM Trading GmbH besteht darin, das eingeworbene Kapital für den Handel mit Rohkautschuk zu verwenden, so dass die Gesellschaft aus diesen Erträgen die Zinsen an ihre Anleger zahlen kann. Um dieses Anlageziele zu erreichen, beabsichtigt die TIMBERFARM Trading GmbH eine Anleihe herauszugeben und damit den bereits aufgenommenen Rohkautschukhandel weiter auszubauen.

Als Rohkautschuk wird der Kautschuk bezeichnet, welcher beim Anritzen des Kautschukbaums aus diesem austritt, in Bechern aufgefangen wird und anschließend austrocknet. Käufer von Rohkautschuk und somit Kunden der TIMBERFARM Trading GmbH sind Unternehmen, die aus Rohkautschuk technisch spezifizierten Kautschuk für die gummiverarbeitende Industrie

b. Forschung und Entwicklung

Die TIMBERFARM Trading GmbH verfügt über keine Patente, Lizenzen oder Herstellungsverfahren und benötigt auch keine auf dem Markt nicht frei verfügbaren Patente, Lizenzen oder Herstellungsverfahren. Aufwendungen für Forschung und Entwicklung entstehen somit nicht.

2. Wirtschaftsbericht

a. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das weltweite reale BIP Wachstum für das Jahr 2019 betrug 3,0 %. Dabei verminderte sich das Wachstum in den Industrieländern gegenüber dem Vorjahr, um 0,4 % auf 2,0 %, während das Wachstum in den Schwellenländern unverändert bei 4,7 % blieb. Für das Jahr 2020 wird mit einem leicht erhöhten weltweiten Wachstum von 3,4 % gerechnet.

Im Jahre 2019 sank der Kautschukverbrauch um 0,7 %, wobei der Anteil Naturkautschuk um

0,3 % nachgab und der Anteil synthetischer Kautschuk um 0,8 %. Der IWF (Internationaler Währungsfonds) geht davon aus, dass die Kautschuk-Gesamtnachfrage im Jahre 2020 auf 29,50 Mio. Tonnen ansteigen wird. Der Anteil Naturkautschuk dürfte im Jahre 2020 ca. 14,01 Mio. Tonnen, resp. rund 47,5 % betragen.

b. Geschäftsverlauf und Lage

Die TIMBERFARM Trading GmbH hat ihre Geschäftstätigkeit am 14. Januar 2020 begonnen. Plangemäß wird regelmäßig Rohkautschuk eingekauft und anschließend wieder verkauft.

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2020 fielen die Gründungskosten sowie im Wesentlichen die Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit der weiteren Implementierung der Gesellschaft sowie Personalkosten in Höhe von EUR 72.472 an. Weitere Kosten entstanden für die Buchführung und die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Die betrieblichen Aufwendungen betragen insgesamt EUR 85.828.

Für die Anleihegläubiger wurden Zinsen zum Stichtag in Höhe von EUR 2.741 als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Zudem sind Zinsen für von der Timberfarm GmbH gewährte Darlehen in Höhe von EUR 9.388 erfasst.

Aufgrund des Zwischenergebnisses von EUR 39.085 fallen voraussichtlich Ertragsteuern in Höhe von EUR 19.493 an. Für diese Steuern wurden entsprechende Rückstellungen gebildet.

Finanzlage

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum 31. Juli 2020 EUR 139.085. Darin enthalten ist die Zuweisung des Jahresüberschusses in Höhe von EUR 39.085. Die Eigenkapitalquote beträgt rd. 6,3 %.

Bankverbindlichkeiten bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31. Juli 2020 auf EUR 2.178.938.

Die Aktivseite zeigt im Wesentlichen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 1.529.110 sowie geleistete Anzahlungen auf Vorräte in Höhe von EUR 609.983.

Weiterhin bestehen liquide Mittel in Höhe von rd. EUR 39.844.

Auf der Passivseite stehen der Eigenkapitalerhöhung aufgrund des Zwischengewinns entsprechende kurzfristige (EUR 67.683) und vor allem mittelfristige Verbindlichkeiten (EUR 1.942.876) gegenüber. Zudem sind Rückstellungen in Höhe von insgesamt € 29.293 bilanziert.

c. Finanzielle Leistungsindikatoren

In der Anfangsphase des Handels mit Rohstoffen aller Art und anderen Gütern für eigene und fremde Rechnung im In- und Ausland wird das Tagesgeschäft im Wesentlichen über den Cash-Flow und das Betriebsergebnis gesteuert.

Das Betriebsergebnis gemäß dem Zwischenabschluss liegt im Plan.

d. Gesamtaussage

Unsere Vermögens- Finanz- und Ertragslage schätzen wir als gut ein. Die Entwicklung des Ergebnisses entspricht der Planung.

Unser Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfristen zu begleichen.

Den kurzfristigen Verbindlichkeiten stehen kurzfristige Vermögenswerte in ausreichender Höhe gegenüber.

3. Prognosebericht

Der Markt für Naturkautschuk wird, getrieben durch steigende Nachfrage der Automobil- und Reifenindustrie aufgrund der stetigen Zunahme des Individualverkehrs und den weltweit wachsenden Transportbedürfnissen, auch in der Zukunft weiter wachsen. Gemäß dem IWF (Internationaler Währungsfonds) wird der Kautschukverbrauch in den nächsten neun Jahren auf rund 36 Mio. t um rund 25 % zulegen.

Die Gesellschaft ist jedoch nicht nur von steigenden Preisen abhängig, von welchen sie zwar profitieren kann, wenn sie zuvor zu niedrigeren Preisen eingekauft hat, sondern vielmehr davon, dass sie es schafft interessante Spannen zu erzielen, indem sie zu niedrigeren Preisen einkaufen

kann, als sie später verkaufen kann.

Die Auswirkungen der COVID-19 Krise beziehen sich hauptsächlich auf das weltweite Handelsvolumen und dadurch geringe Preise je Tonne. Die zu erzielenden Margen sind allerdings stabil geblieben.

4. Chancen- und Risikobericht

Risiken für unsere wirtschaftliche Entwicklung sehen wir insbesondere in einem Rückgang der Preise für Naturkautschuk, da sich die Rohkautschukpreise an diesen orientieren. Hierdurch könnte die erwartete Rendite der Anleger geringer ausfallen als geplant.

Das niedrige Zinsniveau wirkt sich positiv auf die Bereitschaft zur Investition in alternative Anlageformen aus.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Marktumfeldes und unserer finanziellen Stabilität sehen wir keine bestandsgefährdenden Risiken für die Gesellschaft.

Die Auswirkungen des Corona-Virus auf den zukünftigen Geschäftsverlauf der Gesellschaft sind noch nicht abschätzbar.

Düsseldorf, den 04.08.2020



TIMBERFARM Trading GmbH
vertreten durch den Vorstand
Maximilian Breidenstein

Kapitalflussrechnung für den Zwischenabschluss vom 06.01.2020 bis zum 31.07.2020

Kapitalflussrechnung

	Berichtszeitraum Euro
Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	43.444,47
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	10.800,00
+/- Abnahme / Zunahme der geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	-609.983,63
+/- Abnahme / Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-1.519.110,80
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	90.560,24
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	12.294,63
+/- Ertragsteueraufwand / Ertragsteuerertrag	14.134,00
+/- Ertragsteuerzahlungen	0,00
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-1.957.861,09</u>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>0,00</u>
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	100.000,00
+/- Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.920.000,00
- Gezahlte Zinsen	-12.294,63
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>2.007.705,37</u>
Zahlungsmittelwirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	49.844,28
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>49.844,28</u>

Eigenkapitalveränderungsrechnung für den Zwischenabschluss vom 06.01.2020 bis zum 31.07.2020

Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.07.2020

		Unternehmen							Eigenkapital
		Gewinnrücklagen			Gewinnrücklagen		Jahresüberschuss	Gewinnvortrag	EUR
		Kapitalrücklage	sonstige Gewinnrücklagen	Währungsrechnungs-differenzen	Gewinnrücklagen gesamt	EUR			
Gezeichnetes Kapital	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Stand 06.01.2020	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	
Periodenergebnis	-	-	-	-	-	-	43.444,47	43.444,47	
Stand 31.05.2020	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	43.444,47	143.444,47	

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die TIMBERFARM Trading GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Zwischenabschluss der TIMBERFARM Trading GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Juli 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020, dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung auf den 31. Juli 2020 – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der TIMBERFARM Trading GmbH für den Zeitraum vom 6. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Zwischenabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Juli 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 6. Januar 2020 bis zum 31. Juli 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Zwischenabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Zwischenabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen

Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Zwischenabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Zwischenabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Zwischenabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Zwischenabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Zwischenabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Zwischenabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Zwischenabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Zwischenabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Zwischenabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Zwischenabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Zwischenabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Zwischenabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Zwischenabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Zwischenabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Zwischenabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Zwischenabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, den 12. November 2020

Hermann, Ebbinghaus & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Prof. Dr. Mark Ebbinghaus
Wirtschaftsprüfer



Marcel Osenroth
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche Verhältnisse

Firma, Rechtsform, Sitz, Anschrift:	Die Gesellschaft trägt die Firma TIMBERFARM Trading GmbH in der Rechtsform einer GmbH. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf unter der Anschrift Friedrich-Ebert-Str. 31, 40210 Düsseldorf.
Satzung:	Der schriftliche Satzung datiert vom 06.01.2020 (UR-Nr. 2/2020, Notar Dr. Marc Grotheer, Düsseldorf). Änderungen wurden seitdem nicht vorgenommen.
Handelsregistereintragung:	Die Gesellschaft wurde beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 88700 ins Handelsregister eingetragen. Die erste und letzte Eintragung betrifft am 14.01.2020 die Gründung der Gesellschaft.
Dauer der Gesellschaft/ Geschäftsjahr:	Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Rohstoffen aller Art und anderen Gütern für eigene und fremde Rechnung im In- und Ausland.
Gezeichnetes Kapital:	Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt Euro 100.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt. Der Ausweis des Kapitals stimmt mit der Eintragung im Handelsregister überein.
Gesellschafter:	Zum 31.07.2020 war die TIMBERFARM GmbH alleinige Gesellschafterin der TIMBERFARM Trading GmbH.
Geschäftsführer:	Herr Maximilian Norbert Breidenstein, Kaarst, war im Zwischenabschlusszeitraum vom 6. Januar 2020 bis 31.07.2020 als einziger Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt. Herr Maximilian Norbert Breidenstein ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Anleihen: Die Gesellschaft hat Inhaber-Teilschuldverschreibungen (§§ 793 ff. BGB) mit fester Laufzeit, fester Verzinsung und Rückzahlung von 100 % des Nennbetrags, ausgegeben. Die Anleger nehmen nicht am Gewinn- und Verlust der Emittentin teil.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diese Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen vorrangig sind.

Die Verbriefung der Inhaber-Teilschuldverschreibung erfolgt in einer Urkunde mit Zinsscheinen (Einzelverbriefung). Die Urkunden und Zinsscheine sind entsprechend der emittierten Inhaber-Teilschuldverschreibungen durchnummeriert (Nr. 1 - 999). Den Anleihegläubigern werden die Urkunden und die Zinsscheine direkt von der Emittentin übersandt.

Das Wertpapierinformationsblatt nach § 4 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) vom 03.02.2020 wurde am 05.02.2020 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestattet.

Das Zeichnungsvolumen beträgt Euro 999.000, in Stückelung zum Nennbetrag von Euro 1.000.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennbetrages, somit Euro 1.000,00 ausgegeben. Bei einer Zeichnung nach dem 1. April 2020 werden Stückzinsen fällig.

Die Laufzeit der Anleihe begann am 1. April 2020 und endet am 31. Dezember 2030 (einschließlich), ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden ab dem „Ausgabetag“, dem 1. April 2020 (einschließlich), bis (einschließlich) zum 31. Dezember 2030 jeweils nachträglich am 1. Januar eines Jahres („Zinszahlungstag“) verzinst. Die Verzinsung während der Laufzeit beträgt nominal 6,75 % p.a. auf den Nennbetrag.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen können während der Laufzeit vom Anleihegläubiger mit einer dreimonatigen Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.

Die Inhaber-Teilschuldverschreibungen werden am 1. Januar 2031 zu 100 % des Nennbetrages zur Rückzahlung fällig. Voraussetzung für die Fälligkeit gegenüber einem Anleihegläubiger ist, dass die Urkunde im Original von ihm bei der Emittentin eingereicht wurde und spätestens am 1. Januar 2031 vorliegt.

Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen einzubehaltenden Steuern und Abgaben von den an den Anleihegläubiger auszahlenden Beträgen abzuziehen und entsprechend abzuführen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, dem Anleihegläubiger einzubehaltende Steuern und Abgaben zu erstatten.

Steuerliche Verhältnisse

Die TIMBERFARM Trading GmbH wird beim Finanzamt Düsseldorf-Mitte unter der Steuernummer 133/5875/2250 geführt.

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die TIMBERFARM Trading GmbH unterliegt der unbeschränkten Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Zu den wesentlichen Posten des Zwischenabschlusses werden nachfolgend zur Verbesserung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Aufgliederungen und Erläuterungen gegeben, sofern entsprechende Angaben im Anhang nicht enthalten sind. Soweit Erläuterungen gleichlautend bei mehreren Posten derselben Gruppe zu wiederholen wären, werden diese zur Erleichterung der Lesbarkeit des Berichts diesen vorangestellt.

1. Bilanz

Die Bilanz zum 31.07.2020 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt und schließt mit einer Summe von Euro 2.178.938,71 ab.

1.1 Aktiva

A. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. geleistete Anzahlungen 609.983,63 Euro

Bei den geleisteten Anzahlungen auf Vorräte handelte es sich um Anzahlungen zum Erwerb von Rohkautschuk in der Elfenbeinküste. Die Lieferung der Ware an die Gesellschaft erfolgt jeweils zum aktuell gültigen Preis, welcher einmal monatlich festgesetzt wird.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Euro 1.413.096,17

Der Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Euro 1.413.096,17) wurde zum Stichtag durch eine offene Posten-Liste nachgewiesen. Wertberichtigungen wurden nicht gebildet.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren von den ausgewiesenen Positionen noch Euro 669.065,43 offen (entspricht 47,3 %).

2. sonstige Vermögensgegenstände	Euro 106.014,63
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 97.325,71	
	31.07.2020
	<u>Euro</u>
Guthaben StoneX	97.325,71
Forderungen gegenüber Personal	7.688,92
Geldtransit	<u>1.000,00</u>
	<u>106.014,63</u>

Das Guthaben StoneX (Euro 97.325,71) betrifft einen in England registrierten Zahlungsdienstleister, über den unter anderem Devisentermingeschäfte abgewickelt werden. In Deutschland ist keine Zulassung als Kreditinstitut erfolgt, daher kommt ein Ausweis unter jener Position nicht in Betracht. Der Saldo ist durch "Monthly Statements" nachgewiesen.

Die Forderungen gegenüber Personal von Euro 7.688,92 resultieren in Höhe von Euro 6.900,00 aus einem im Juli gezahlten Vorschuss an einen Mitarbeiter.

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	Euro 49.844,28
	31.07.2020
	<u>Euro</u>
Volksbank Erft eG - Konto 8000917010	39.844,28
Volksbank Erft eG - Konto 8000917061	<u>10.000,00</u>
	<u>49.844,28</u>

Der ausgewiesene Guthabensaldo stimmt mit dem Rechnungsabschluss des Instituts zum Bilanzstichtag sowie mit den uns vorliegenden Saldenbestätigungen zum 31.07.2020 überein. Zinsen und Gebühren sind für Rechnung des Geschäftsjahres gebucht.

Der Saldo des Kontos 8000917061 bei der Volksbank Erft eG über Euro 10.000,00 dient als Sicherheit für ein Kreditkartenlimit.

Summe Aktiva	Euro 2.178.938,71
---------------------	--------------------------

1.2 Passiva**A. Eigenkapital****I. Gezeichnetes Kapital Euro 100.000,00**

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt Euro 100.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt. Der Ausweis des Kapitals entspricht dem Gesellschaftsvertrag. Die Höhe des Kapitals stimmt mit der Eintragung im Handelsregister überein.

II. Jahresüberschuss Euro 43.444,47**B. Rückstellungen****1. Steuerrückstellungen Euro 14.134,00**

Die Steuerrückstellungen (Euro 14.134,00) betreffen die sich zum 31.07.2020 rechnerisch ergebende Zahllast aus Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (Euro 7.295,00) sowie aus Gewerbesteuer (Euro 6.839,00).

2. sonstige Rückstellungen Euro 10.800,00

	01.01.2020 Euro	Zuführung Euro	Auflösung Euro	Verbrauch Euro	31.07.2020 Euro
Sonstige Rückstellungen	0,00	5.800,00	0,00	0,00	5.800,00
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	0,00	5.297,57	0,00	2.297,57	3.000,00
Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht	0,00	2.000,00	0,00	0,00	2.000,00
	0,00	13.097,57	0,00	2.297,57	10.800,00

Die sonstigen Rückstellungen (Euro 5.800,00) enthalten eine Drohverlustrückstellung in Höhe von Euro 4.300,00 aus zum Stichtag noch offenen Devisentermingeschäften.

C. Verbindlichkeiten**1. Anleihen** **Euro 330.000,00**

Die Gesellschaft hat Inhaber-Teilschuldverschreibungen (§§ 793 ff. BGB) mit fester Laufzeit, fester Verzinsung und Rückzahlung von 100 % des Nennbetrags, ausgegeben. Die Anleger nehmen nicht am Gewinn- und Verlust der Emittentin teil. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin.

Das Wertpapierinformationsblatt nach § 4 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) vom 03.02.2020 wurde am 05.02.2020 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestattet.

Das Zeichnungsvolumen beträgt Euro 999.000, in Stückelung zum Nennbetrag von Euro 1.000. Die im Zwischenabschluss ausgewiesenen Anleihen wurden in der Zeit vom 08.04.2020 bis zum 25.05.2020 gezeichnet.

Zu weiteren Ausführungen verweisen wir auf die Anlage 8 "Rechtliche Verhältnisse".

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **Euro 67.683,57**

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 67.683,57

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden durch eine offene Posten-Liste zum Stichtag nachgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung am 11.11.2020 waren hiervon noch Euro 15.386,64 (entspricht 22,7 %) offen.

3. sonstige Verbindlichkeiten **Euro 1.612.876,67**

- davon gegenüber Gesellschaftern Euro 1.599.388,86

- davon aus Steuern Euro 9.011,40

- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 1.735,16

	31.07.2020
	<u>Euro</u>
Verbindlichkeiten gegenüber der GmbH-Gesellschafterin	1.599.388,86
Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	7.142,76
Sonstige Verbindlichkeiten	3.502,10
Verbindlichkeiten aus Vermögensbildung und sozialer Sicherheit	1.735,16
Umsatzsteuerverrechnung	<u>1.107,79</u>
	<u>1.612.876,67</u>

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin (Euro 1.599.388,86) handelt es sich in Höhe von Euro 1.590.000,00 um 7 Darlehen mit einer Laufzeit von 5 Jahren und einer Verzinsung von 5 % p.a. ab dem 1. Juni bzw. 1. Juli 2020. Die verbleibenden Euro 9.388,86 betreffen die bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen auf diese Darlehen.

Summe Passiva

Euro 2.178.938,71

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 6. Januar 2020 - 31. Juli 2020 weist einen Jahresüberschuss von Euro 43.444,47 aus. Die Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren. Die Vereinfachungen für kleine Kapitalgesellschaften nach § 276 HGB wurden bei der Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nicht in Anspruch genommen.

1. Umsatzerlöse	Euro 2.049.535,34
	31.07.2020
	<u>Euro</u>
Nicht steuerbare Umsätze Drittland	1.967.035,34
Erlöse 19%/16% USt	<u>82.500,00</u>
	<u>2.049.535,34</u>
2. Gesamtleistung	Euro 2.049.535,34
3. sonstige betriebliche Erträge	
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	Euro 289,15
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung Euro 0,55	
	31.07.2020
	<u>Euro</u>
Erstattungen AufwendungsausgleichsG	288,60
Erträge aus der Währungsumrechnung	<u>0,55</u>
	<u>289,15</u>
4. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	Euro 1.820.650,01

Der Einkauf der Handelswaren der Gesellschaft erfolgte in der Zeit bis zum 31.07.2020 größtenteils in der Elfenbeinküste.

5. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter Euro 61.460,00

b) soziale Abgaben und
Aufwendungen für
Altersversorgung und
für Unterstützung Euro 11.012,58

- davon für Altersversorgung Euro 875,00

31.07.2020

Euro

Gesetzliche Sozialaufwendungen

10.137,58

Aufwendungen für Altersversorgung

875,00

11.012,58

**6. sonstige betriebliche
Aufwendungen**

a) Versicherungen, Beiträge
und Abgaben Euro 555,00

b) Werbe- und Reisekosten Euro 1.140,15

31.07.2020

Euro

Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten

1.067,15

Reisekosten Arbeitnehmer

73,00

1.140,15

c) verschiedene betriebliche Kosten **Euro 73.787,09**

Die verschiedenen betrieblichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.07.2020 Euro
Rechts- und Beratungskosten	60.476,90
Abschluss- und Prüfungskosten	5.437,50
Nebenkosten des Geldverkehrs	3.271,75
Buchführungskosten	2.097,57
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.000,00
Telefon	408,17
Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	95,20
	<u>73.787,09</u>

Die Rechts- und Beratungskosten (Euro 60.476,90) umfassen im Wesentlichen Beratungskosten im Zusammenhang mit der Prospekterstellung. Die Abschluss- und Prüfungskosten (Euro 5.437,50) betreffen die Kosten für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 06.01.2020 sowie die Erstellung und Prüfung des Zwischenabschlusses zum 31.07.2020.

d) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen **Euro 11.346,56**

- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung Euro 11.346,56

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen **Euro 12.294,63**

	31.07.2020 Euro
Zinsaufwendungen für Gesellschafterdarlehen	9.388,86
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.741,25
Zinsen und Nebenleistungen zu Steuern	164,52
	<u>12.294,63</u>

Die Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Euro 2.741,25) betrifft in voller Höhe die bis zum Stichtag aufgelaufenen Zinsen für die begebene Anleihe.

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	Euro	14.134,00
		31.07.2020
		<u>Euro</u>
Körperschaftsteuer		7.295,00
Gewerbsteuer		<u>6.839,00</u>
		<u>14.134,00</u>
9. Ergebnis nach Steuern	Euro	43.444,47
10. Jahresüberschuss	Euro	43.444,47

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.